

3071_U1/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.04.2002

BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Betrifft:

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde
betreffend "Evaluierung der Rückstandskontrolle in lebenden Tieren
und tierischen Erzeugnissen durch die EU", Nr. 3085/J;
ergänzende Beantwortung der Frage 7

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage (ho. GZ 10.001/599-4/2001) konnte seinerzeit eine inhaltliche Beantwortung der Frage 7 nicht erfolgen, da seitens der betroffenen Landesregierungen keine diesbezüglichen Informationen vorlagen.

Diese Informationen liegen nunmehr vor.

Ich beehre mich daher, diese Frage ergänzend wie folgt zu beantworten:

Frage 7:

Im Burgenland und in Kärnten sind keine Vorkehrungen getroffen worden, die verhindern, dass ein Fleischuntersuchungstierarzt, der praktizierender Tierarzt ist, auf einem Erzeugerbetrieb Proben nimmt, auf dem er gleichzeitig Hoftierarzt ist. In welcher Form soll gewährleistet werden, dass diese Doppelfunktion unterbunden wird?

Antwort:

Im **Burgenland** wurden bisher Leberdierproben im Bestand zum Großteil von den örtlich zuständigen Amtstierärzten gezogen. In zwei Bezirken erfolgte die Probenziehung durch die amtlich

beauftragten Fleischuntersuchungstierärzte. (Es handelt sich dabei in Summe um insgesamt 9 Proben.) Die Amtstierärzte der beiden Bezirke wurden mittlerweile mit der Probenentnahme in den Betrieben beauftragt.

In Kärnten wurden Lebdntierproben in der Regel von den örtlich zuständigen Amtstierärzten und nur in Ausnahmefällen durch beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte gezogen. Durch den Erlass vom 6. Dezember 2001, Zl. 10V-4600-2/93/01, wird diese Doppelfunktion künftig vermieden.